

Antragsformular für Abfallgefäße

– Bitte dieses Formular nur für ein Grundstück verwenden –

Grundstückseigentümer/in: Name, Vorname/Firma: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Datum: _____

Bitte senden an:

Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Ostwall 175
47798 Krefeld

Tel.: 02151/3660-4477
Fax: 02151/3660-4515
Besucher: Ostwall 175

Hiermit beantrage ich für das Grundstück _____
(Straße, Hausnummer)

Das Grundstück wird genutzt für Gewerbe Wohnzwecke
 Gewerbe und Wohnzwecke Wohnzwecke

Restabfalltonne die Bereitstellung von * die Änderung auf insgesamt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anzahl	Anzahl
_____ 60 l rot 14-täglich	_____ 1100 l 14-täglich
_____ 120 l rot 14-täglich	_____ 1100 l ____ x wöchentlich
_____ 120 l grau	_____ 1100 l ____ x wöchentlich
_____ 240 l grau	

Biotonne die Bereitstellung von * die Änderung auf insgesamt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anzahl	Anzahl
_____ 120 l braun 14-täglich	_____ 240 l braun 14-täglich

Bereitstellung ggf. auch gegen Gebühr (s. nächste Seite)

Blaue Tonne die Bereitstellung von * die Änderung auf insgesamt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anzahl	Anzahl
_____ 120 l blau 4-wöchentlich	_____ 1100 l blau 4-wöchentlich
_____ 240 l blau 4-wöchentlich	

Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers

Eigenkompostierer bitte nebenstehendes Formular ausfüllen.

* Bei der Bestellung von Abfallbehältern aufgrund eines Grundstückserwerbs ist dieser ein Eigentumsnachweis beizufügen (**Kopie des Kaufvertrages**) und die Personenzahl ist mitzuteilen.

Anzeige zur Anerkennung als Eigenkompostierer

– Bitte dieses Formular nur für ein Grundstück verwenden –

Grundstückseigentümer/in: Name, Vorname/Firma: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Datum: _____

Hiermit zeige ich die Eigenkompostierung auf dem Grundstück

Straße, Hausnr.: _____ an.

Es werden **alle** auf dem o. g. Grundstück anfallenden Bioabfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) (Gartenabfälle, Äste und Zweige, Obst, Gemüse, andere organische Hausabfälle „vor dem Kochtopf“) auf diesem Grundstück kompostiert.

Auf dem o. g. Grundstück sind folgende Kompostiermöglichkeiten vorhanden:

Komposthaufen/Kompostmiete Schnellkomposter
 Sonstiges _____

Der Kompost wird ausschließlich auf dem o. g. Grundstück auf einer Fläche von _____ m² (Wege-, Terrassenflächen und andere befestigte Flächen müssen von der Gesamtfläche des Grundstückes abgezogen sein) aufgebracht.

Ich verpflichte mich, den Nachweis jederzeit zu erbringen, dass ich in der Lage bin, die Bioabfälle tatsächlich und vollständig auf dem o. g. Grundstück zu verwerten.

Ich versichere, dass alle o. g. Angaben den Tatsachen entsprechen. Änderungen (z. B. Aufgabe der Eigenkompostierung) werde ich unaufgefordert und unverzüglich dem Fachbereich Umwelt bekannt geben. Mir ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer nicht richtige Auskünfte zum Abfallanfall und zur Eigenkompostierung erteilt. Dies kann gemäß § 25 AbfS mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden und darüber hinaus zur Aberkennung als Eigenkompostierer führen.

Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers

Hinweise zur Anerkennung als Eigenkompostierer:

Voraussetzung für die Anerkennung als Eigenkompostierer ist die Erbringung eines Nachweises darüber, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vollständig auf diesem Grundstück verwertet, das heißt aufgebracht und eingearbeitet werden. Hierbei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Auf dem Grundstück muß eine Möglichkeit zur Kompostierung der Bioabfälle (Komposthaufen, Schnellkomposter, o. ä.) vorhanden sein.
2. Zur Verwertung muß eine ausreichend große Aufbringungsfläche (unbefestigte Gartenfläche) vorhanden sein, um eine schadlose Verwertung des erzeugten Kompostes zu ermöglichen. Die Verwertung muß auf **demselben** an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück erfolgen, auf dem die Bioabfälle anfallen. Bei dem Aufbringen von Kompost außerhalb dieses Grundstückes, z. B. in Klein-/Schrebergärten ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.
3. Bei einer Weitergabe des Kompostes zur Verwertung an Dritte wird ebenfalls diese Voraussetzung (Nr.: 2) nicht erfüllt.

Informationen zur Abfallsatzung der Stadt Krefeld

Im Jahr 2004 wurde ein **neuer roter Restabfallbehälter** mit **60 l Inhalt** eingeführt. Die Leerung dieses Restabfallbehälters erfolgt ausschließlich **14-täglich**.

Wie bisher werden grundsätzlich pro behördlich gemeldete Person und Woche **40 l** Abfallaufkommen festgesetzt, das ebenfalls wie bisher auf schriftlichen Antrag des/der Grundstückseigentümers/in bei Durchführung von Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf **20 l** Restmüllvolumen pro behördlich gemeldete Person und Woche reduziert werden kann.

Darüber hinaus kann bei getrennter Erfassung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle das Restmüllvolumen auf **15 l** pro behördlich gemeldete Person und Woche reduziert werden.

Für die Entsorgung/Verwertung des Bioabfalls können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

1. Die Bioabfälle werden über die **Biotonne** entsorgt. Für die Zuordnung des Biotonnenvolumens wird ein Bioabfallaufkommen von bis zu 10 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgesetzt.
2. Sie sind **Eigenkompostierer**. In diesem Fall ist dies schriftlich durch den/die Grundstückseigentümer/in anzuzeigen. Zur Anzeige der Eigenkompostierung finden Sie auf der Rückseite das entsprechende Formular. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der Eigenkompostierung an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, die Sie bitte dem Formular entnehmen. Für anerkannte Eigenkompostierer wird ein Abschlag in Höhe von 10 % auf die Gebühr für das aufgestellte Restmüllvolumen gewährt. Anerkannte Eigenkompostierer erhalten **keine Biotonne!**

Für die Biotonne gilt:

Es gibt die Biotonne mit 120 l und 240 l Inhalt. Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich 14-täglich.

Auf Grundstücken mit **1 – 6** behördlich gemeldeten Personen wird eine Biotonne mit **120 l** Inhalt, bei **7 – 12** behördlich gemeldeten Personen eine mit **240 l** Inhalt bereitgestellt.

In Gebieten, in denen die Restabfallbehälter im **Mannschaftstransport (MT)** abgefahren werden, gilt dies auch für die Biotonne. In der Straßenliste des Krefelder Entsorgungsmagazines für das laufende Jahr sind die entsprechenden Straßen kenntlich gemacht.

Für den darüber hinausgehenden Bedarf erhalten Sie auf schriftlichen Antrag des/der Grundstückseigentümers/in gegen Gebühr zusätzliches „Biobehälter-Volumen“ und/oder zusätzliche Biotonnen.

Die Gestellung der Biotonne erfolgt im Bereich des **Benutzertransportes (BT)** ohne separate Gebühr. Im innerstädtischen Bereich erfolgt die Abfuhr der Biotonne im **Mannschaftstransport (MT)**. Für diese Leistung (**MT**) ist eine Jahresgebühr zu entrichten (vgl. Abfallgebührensatzung).

Beim Ausfüllen des Antragsvordruckes sollten Sie unbedingt folgendes beachten:

Steht Ihnen aufgrund der oben dargestellten satzungsrechtlichen Regelung beispielsweise lediglich eine 120 l Biotonne (für 1 – 6 Personen) zu, Sie wünschen jedoch eine 240 l oder mehrere 120 l und/oder 240 l Biotonnen, so wird/werden Ihnen diese gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie weiter, daß bei der **Abmeldung des gegen Gebühr bereitgestellten „Mehrvolumens“ eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.**

Die Behältertypen / Das Behältersystem

Behältertypen	Abfuhr	Entspricht Liter pro Woche
Restmüll		
60 l rot	14-täglich	30 l
120 l rot	14-täglich	60 l
120 l grau	wöchentlich	120 l
240 l grau	wöchentlich	240 l
1100 l grau	14-täglich	550 l
1100 l grau	wöchentlich	1100 l
Bioabfall		
120 l braun	14-täglich	60 l
240 l braun	14-täglich	120 l
Papier		
120 l blau	4-wöchentlich	30 l
240 l blau	4-wöchentlich	60 l
1100 l blau	4-wöchentlich	275 l

Sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ergibt sich in Abhängigkeit von der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Personenzahl folgendes Mindestbehältervolumen für die Restabfallbehälter.

Personenzahl	Biotonnennutzer ¹ oder anerkannter Eigenkompostierer ¹		keine Biotonne ² und kein Eigenkompostierer ²	
	Mindestrestmüllvolumen in Liter pro Woche	kleinstmögliche/r Restabfallbehälter	Mindestrestmüllvolumen in Liter pro Woche	kleinstmögliche/r Restabfallbehälter
1	15	60 l rot	20	60 l rot
2	30	60 l rot	40	120 l rot
3	45	120 l rot	60	120 l rot
4	60	120 l rot	80	60 l rot + 120 l rot
5	75	60 l rot + 120 l rot	100	120 l grau
6	90	60 l rot + 120 l rot	120	120 l grau
7	105	120 l grau	140	120 l grau + 60 l rot
8	120	120 l grau	160	120 l grau + 120 l rot
9	135	120 l grau + 60 l rot	180	120 l grau + 120 l rot
10	150	120 l grau + 60 l rot	200	240 l grau
11	165	120 l grau + 120 l rot	220	240 l grau
12	180	120 l grau + 120 l rot	240	240 l grau

¹ Sofern darüber hinausgehende Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

² Sofern sonstige Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Anlage zum Antrag für gewerblich genutzte Grundstücke

Bezeichnung/Art des Gewerbes: _____

Unternehmen/Institution	Einwohner- gleichwert	je Platz/ Beschäftigten / Bett	Anzahl/Betten/ Vollzeit/ Teilzeit > 50%	Anzahl Teilzeit < 50%
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	1	je Bett	_____	_____
2. Verwaltungen; Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbst- ständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	1	je 3 Beschäftigten	_____	_____
3. Speisewirtschaften; Imbissstuben	4	je Beschäftigten	_____	_____
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	2	je Beschäftigten	_____	_____
5. Beherbergungsbetriebe	1	je 4 Betten	_____	_____
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	2	je Beschäftigten	_____	_____
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	0,5	je Beschäftigten	_____	_____
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	0,5	je Beschäftigten	_____	_____

Informationen zu gewerblich genutzten Grundstücken

Grundsätzlich kommt gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) je Grundstück mindestens ein Restabfallbehälter zur Aufstellung (s. auch § 9 Abs. 3 AbfS).

Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) wird nach § 9 Abs. 5 AbfS der Restabfallbehälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Bett	1
2. Verwaltungen; Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigten	1
3. Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Je Einwohnergleichwert wird ein Restabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Nach der Ermittlung der Anzahl der Plätze, der Beschäftigten oder der Betten der Einrichtung bzw. des Betriebes auf dem angeschlossenen Grundstück erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitszeit der Beschäftigten die Berechnung des aufzustellenden Abfallbehältervolumens. Mitarbeiter/ -innen, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden hierbei zu einem Viertel berücksichtigt. Die berechnete Summe der Einwohnergleichwertetabelle wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Bei Grundstücken, auf denen mehrere Gewerbebetriebe ansässig sind oder bei Gewerbebetrieben, die mehrere Gewerbebezüge beinhalten (z.B. Hotel mit angeschlossenen Restaurant), wird das Restabfallbehältervolumen für das Grundstück additiv ermittelt.

Das aufzustellende Restabfallbehältervolumen für gemischt genutzte Grundstücke (Wohnen und Gewerbe) wird unter Addition der einzelnen Behältervolumina ermittelt. Dies gilt auch z. B. für die unter Nr. 2 der Einwohnergleichwerte genannten Bereiche, die sich über ein auf dem Grundstück vorhandenes Restabfallgefäß entsorgen.